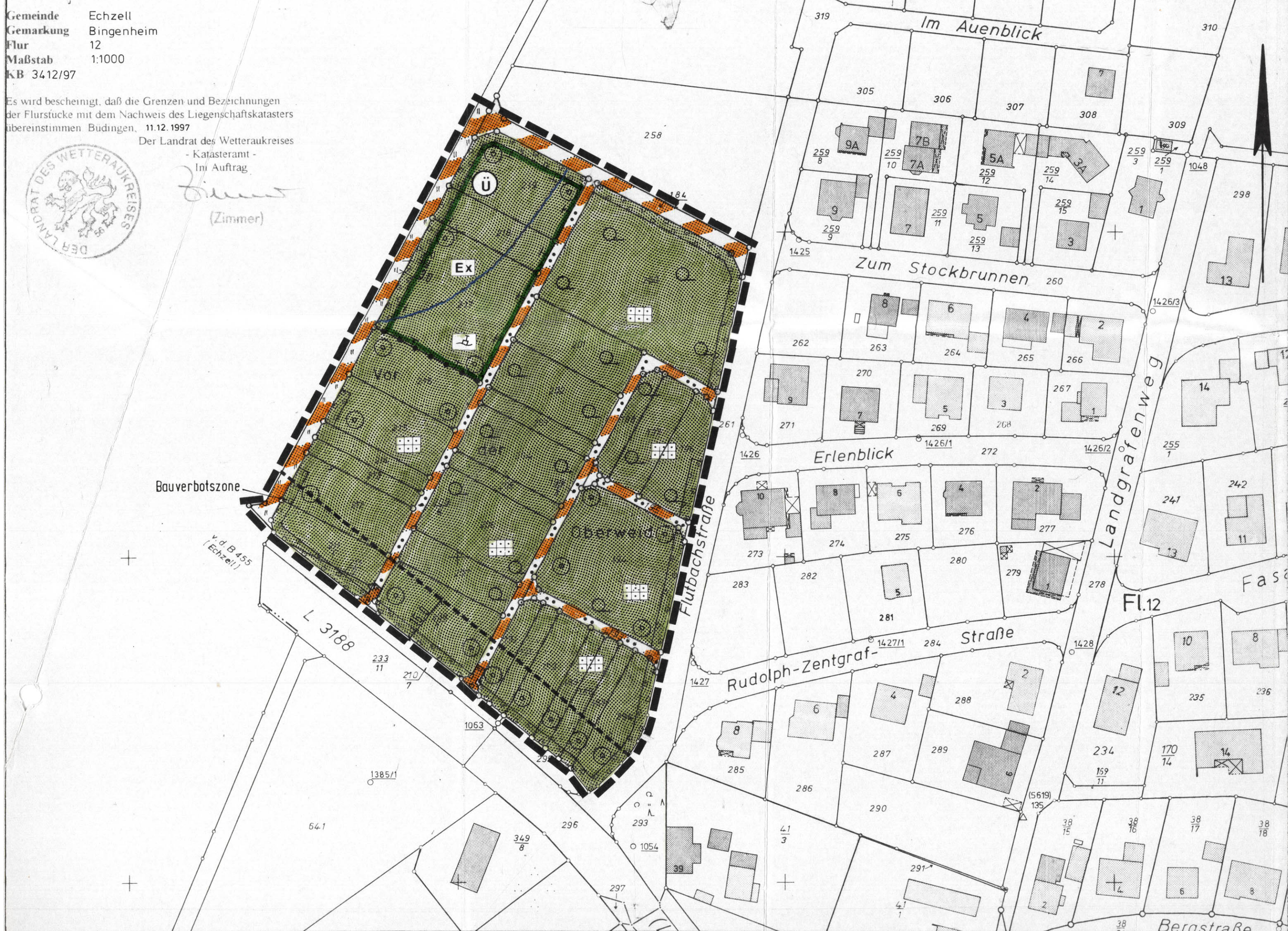




TEXTFESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Freizeitgartenanlagen" sind nur Gartenlauben zulässig, die der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften dienen. Der Aufenthalt in den Lauben ist nur vorübergehend zulässig (z.B. zum Schutz gegen Regen). Auf jeder Gartenparzelle ist nur eine Gartenlaube zulässig. Zu den Parzellengrenzen ist ein Mindestabstand der Lauben von 1,5 m einzuhalten.

1.2 Der umbaute Raum der Gartenlauben, einschließlich überdachtem Freisitz, darf max. 30 m² betragen, der umbaute Raum der Gerätehütten max. 15 m².

1.3 In den Gartenlauben ist eine Unterkellerung nicht zulässig. In den Lauben sind nur Trockenaborte zugelassen:
Die Errichtung einer kamingebundenen Feuerstelle in den Gartenlauben ist nicht zulässig.

1.4 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Grabeland" sind nur Gerätehütten, keine Gartenlauben zulässig. Der umbaute Raum der Gerätehütten darf 15 m² nicht überschreiten.

2. GRÜNNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 Die Grünflächen sind randlich und entlang der Wege mit Laubgehölzen autochthoner Arten einzugrünen. Es sind insbesondere die folgenden einheimischen Gehölze zulässig.

BÄUME:	
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	Sorbus torminalis
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus communis ssp. pyrastra

STRÄUCHER:

Hartrieel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Salweide	Salix caprea
Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus laevigata
Mispel	Mespilus germanica

Ferner hochstämmige Obstbäume:

Apfel	Malus domestica
Birne	Pyrus communis
Speierling	Sorbus domestica

- gebietstypische Landsorten sollen bevorzugt werden.
Die Neupflanzung standortfremder Koniferen ist nicht zulässig.

Die grünnorderischen Festsetzungen zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind jeweils nur dann zu vollziehen, wenn tatsächlich eine Freizeitgartennutzung realisiert wird.

2.2 Innerhalb des Geltungsbereichs dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel verwandt werden.

2.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Rasenwege werden wie folgt behandelt:

- 1. Mahd zwischen Anfang und Mitte Juni,
- Abfuhr des Mähgutes,
- keine Dünger- und Biozidanwendung.

2.4 Alle vorhandenen Obstbäume im Gebiet sind zu erhalten.

2.5 Pro 400 m² Garten- oder Grabelandfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu erhalten und zu pflanzen.

2.6 Alle Kompensationsmaßnahmen werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB den privaten Eingreifern zugeordnet. Die Gemeinde Echzell organisiert die Durchführung der Maßnahmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

- Ort -

- Datum -

- Siegel -

- Unterschrift/Katasteramt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell am 11.05.1998 beschlossen.

Der Beschluß wurde gem. § 2 (1) BauGB in der „Wochenzeitung“ für die Gemeinde Echzell Nr. 21 vom 22.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 (1) BauGB wurde vom 01.06.1998 bis einschl. 12.06.1998 durchgeführt.

Art und Weise der Beteiligung ist in der „Wochenzeitung“ für die Gemeinde Echzell Nr. 21 vom 22.05.1998 bekannt gemacht worden.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB am 01.10.1998 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich in der „Wochenzeitung“ für die Gemeinde Echzell Nr. 41 vom 09.01.1998.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 19.10.1998 bis einschl. 19. 11.1998

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat diesen Bebauungsplan am 08.02.1999 gem. § 10 (1) BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 87 HBO als Satzung beschlossen.

Echzell

- Ort -

- Datum -



- Unterschrift /Bürgermeister -

Die ortsübliche Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB erfolgte in der „Wochenzeitung“ für die Gemeinde Echzell Nr. 7 vom 19.02.1999.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Echzell

- Ort -

- Datum -



- Unterschrift/Bürgermeister -

PLANZEICHEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg und Kleingarten-Zufahrt geschottert

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg und Kleingarten-Zufahrt unbefestigt

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Kleingartenweg unbefestigt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. NR. 15 BAUGB)

Private Grünfläche - Freizeitgärten

Private Grünfläche - Grabeland

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES

Zweckbestimmung:

Überschwemmungsgebiet

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Einzelbäumen bzw. einzelnen hochstämmigen Obstbäumen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Extensivgärten

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

KLEINGÄRTEN

Bebauungsplan
"Vor der Oberweid"

der
Gemeinde Echzell
Ortsteil Bingenheim

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG

ROSbacher Weg 8, 61206 WÖLLSTADT

06034 / 4657 + 3059 ; FAX 06034 / 6318

BEARBEITET	GEZEICHNET	MASSTAB	BLATT	DATUM
C. Heseler		1 : 1.000	1 / KG 1	FEB. 1999

Jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.